LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21513**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8647 vom 27. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21055

Gelsenkirchen Bismarck: Randalierer bedroht Polizisten mit Baseballschläger

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Donnerstagabend, den 13. August 2026, ist es in Gelsenkirchen-Bismarck zu einem Polizeieinsatz wegen eines randalierenden 44-jährigen Mannes gekommen. Gegen 21:00 Uhr wurden die Einsatzkräfte gemeinsam mit Rettungskräften zur Sellmannsbachstraße gerufen. Der Mann wurde zunächst in einen Rettungswagen gebracht, flüchtete jedoch kurz darauf zurück in seine Wohnung.[1]

Wenig später öffnete der 44-Jährige erneut die Tür und ging nach Angaben der Polizei in bedrohlicher Weise auf die Einsatzkräfte zu. Dabei griff er nach einem Baseballschläger. Die Polizisten kündigten daraufhin den Einsatz eines Tasers an. Daraufhin ließ der Mann den Baseballschläger fallen. Als die Beamten ihn anschließend in Gewahrsam nehmen wollten, leistete er jedoch erheblichen Widerstand. Er trat und schlug in Richtung der Einsatzkräfte und verletzte dabei einen Polizisten leicht, der seinen Dienst anschließend nicht fortsetzen konnte.[2]

Die Polizisten brachten den 44-Jährigen schließlich zu Boden und fesselten ihn. Er wurde unter polizeilicher Begleitung in ein Krankenhaus gebracht. Nach ersten Erkenntnissen soll der Mann zum Zeitpunkt des Einsatzes unter dem Einfluss von Rauschmitteln gestanden haben. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeleitet.[3]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8647 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

[1] Vgl. https://www.waz.de/lokales/gelsenkirchen/article412864554/randalierer-greift-in-gelsenkirchen-nach-baseballschlaeger-und-bedroht-polizisten.html.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

5. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob der Tatverdächtige in psychiatrischer Behandlung ist oder unter Drogeneinfluss stand?

Die Fragen 1 bis 3 und 5 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen hat dem Ministerium der Justiz unter dem 09.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe aufgrund des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzlicher Körperverletzung gegen einen Beschuldigten. Die Ermittlungen dauerten an.

Von der Mitteilung weiterer Angaben zu der beschuldigten Person im Sinne der Fragestellungen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten sowie der Unschuldsvermutung abgesehen. Wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren sowie mit Blick darauf, dass die Tat in seinem unmittelbaren Wohnumfeld begangen worden sein soll, wäre der Beschuldigte bei weiteren Angaben im Sinne der Fragestellung identifizierbar bzw. würde die Gefahr der Identifizierbarkeit erheblich erhöht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand entsprochen.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte verfügt ausweislich des zuvor benannten Berichts über die deutsche Staatsangehörigkeit.